

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 11.5.2010  
GZ: 278/10

**BMJ-B16.600/0001-I 6/2010**

**Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im  
Gerichtskommissionstarifgesetz angeführten festen Gebührenbeträgen;  
Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im  
Notariatstarifgesetz angeführten festen Gebührenbeträgen;  
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 21. April 2010, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage  
eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz Entwürfe von Verordnungen über die Festsetzung  
eines Zuschlags zu den im Gerichtskommissionstarifgesetz und im Notariatstarifgesetz angeführten  
festen Gebührenbeträgen übersendet und ersucht, dazu bis 14. Mai 2010 eine Stellungnahme  
abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum  
vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:



Die Österreichische Notariatskammer begrüßt, dass auf Grund § 35 NTG bzw. § 23 GKTG Zuschläge in Höhe von jeweils 20% zu den im NTG und im GKTG angeführten festen Gebührenbeträgen festgesetzt werden. In § 35 NTG und § 23 GKTG ist die Ermächtigung des Justizministers enthalten, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats durch Verordnung Zuschläge festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um den Notaren eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Gebühr zu sichern.

Eine Festsetzung von Zuschlägen gemäß den angeführten Bestimmungen erfolgte zuletzt im Jahre 1997 (Verordnungen BGBl. II Nr. 148/1997 und BGBl. II Nr. 149/1997). In den seit dieser Zuschlagsfestsetzung verstrichenen dreizehn Jahren haben sich das berufliche Umfeld des Notariats und die wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich maßgeblich verändert.

Seit der letzten Zuschlagsfestsetzung per 1.7.1997 hat der Verbraucherpreisindex bereits eine Steigerung von mehr als 25% erfahren. Die massive Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat bereits seit längerem eine Zuschlagsfestsetzung notwendig gemacht, um den Notaren eine angemessene Entlohnung zu sichern. Diese Entlohnung hinkt der wirtschaftlichen Entwicklung ohnehin hinterher, da Anpassungen wie bereits ausgeführt nur im Abstand von mehreren Jahren und für die Zukunft erfolgen. Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass der Rechtsanwaltstarif im Jahre 2001 um 12,9% und mit Beginn des Jahres 2008 um weitere 11,5%, insgesamt daher um 24,4%, als Inflationsanpassung erhöht wurde.

Betreffend die Veränderungen im beruflichen Umfeld des Notariats seit der letzten Zuschlagsfestsetzung können folgende Punkte exemplarisch angeführt werden:

Durch die Außerstreit-Novelle erfolgte zwecks Gerichtsentlastung die Übertragung einer Reihe von Befugnissen an den Gerichtskommissär, die mit einer Mehrbelastung verbunden sind. Die nicht zu einer Einantwortung führenden Verlassenschaftsverfahren, die bloß mit 30% der Gebühr des

Abhandlungsverfahrens abgegolten werden, haben stark zugenommen, ohne dass die damit verbundenen Kostenmehrbelastungen der Notare abgedeckt würden. Notare verrichten als Gerichtskommissäre einen nicht unerheblichen Teil dieser Tätigkeit unentgeltlich. Sofern die Errichtung der Todesfallaufnahme ergibt, dass kein Vermögen oder nur ein unbedeutender Nachlass vorhanden ist, hat der Notar überhaupt keinen Gebührenanspruch. Außerdem sind von den Gerichtskommissären vermehrt Amtshandlungen durchzuführen, deren tarifmäßige Entlohnung die tatsächlichen Kosten des Notars nicht deckt.

Hingewiesen werden muss auch auf die Einführung und den Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs, der kontinuierlich einen erhöhten Zeit-, Sach- und Personalaufwand für die Notare mit sich gebracht hat und auch weiterhin mit sich bringen wird.

Angesichts der erwähnten massiven Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Allgemeinen und der Änderungen im beruflichen Umfeld des Notariats ist es unumgänglich, dass (nach dreizehn Jahren) wieder Zuschläge gemäß § 35 NTG und § 23 GKTG festgesetzt werden.

Die Österreichische Notariatskammer hält nochmals fest, dass sie die zur Begutachtung versandten Entwürfe von Verordnungen über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im GKTG und im NTG angeführten festen Gebührenbeträgen ausdrücklich begrüßt, und erlaubt sich abschließend noch folgende Anregung:

Betreffend die Übergangsbestimmung § 2 Abs. 2 im Entwurf der Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im GKTG angeführten Gebührenbeträgen schlägt die Österreichische Notariatskammer vor, anstatt auf die Beendigung der Amtshandlungen auf den Tag des Todes des Erblassers abzustellen. Die Österreichische Notariatskammer vertritt die Auffassung, dass damit, auch im Lichte der Kontinuität des Verlassenschaftsverfahrens, eine klare, praktikable und leicht handhabbare Lösung geschaffen würde. Es wird daher angeregt, § 2 Abs. 2 der Verordnung über die

Festsetzung eines Zuschlags zu den im GKTG angeführten Gebührenbeträgen wie folgt zu formulieren: „Sie ist auf Amtshandlungen der Notare anzuwenden, wenn der Erblasser nach dem 30. Juni 2010 gestorben ist.“

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'L. Bittner', written in a cursive style.

Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)